

Wer sichert Sicherungseinric

Die Haftungsverbindung zwischen Trägerunternehmen und Pensionskasse hat besondere Stärken, schreibt **Peter Hadasch**



Peter Hadasch

Leiter Pension & Insurance Nestlé Deutschland und Vorsitzender des Verbandes der Firmenpensionskassen

Die Finanzmarktkrise hat nicht nur bei den Akteuren der Finanzmärkte, sondern auch bei vielen Anlegern, Verbrauchern und insbesondere Rentnern kapitalgedeckter Versorgungszusagen zu manch schlafloser Nacht geführt. Zwar mag der Gedanke an Protektor, Pensions-Sicherungs-Verein oder Einlagensicherungen der Banken den Schlaf für einige Stunden gesichert haben. Vollständig vertreiben konnte er die Ängste aber nicht.

Für alle Insolvenzsicherungssysteme gilt, dass es mit verhältnismäßigem Einsatz nicht möglich ist, jeden Schaden zu vermeiden. Der Aufwand für eine volle Schadenssicherung kommt dem eigentlichen Schaden nahe und verändert nur die Wirkungsweise, nicht aber den Schadensumfang selbst. Die Systeme sind grundsätzlich nicht ausgerichtet, den Eintritt der Insolvenz zu vermeiden. Sie dämpfen allenfalls die Wirkung eines Insolvenzschadens, indem sie diesen zeitlich strecken oder den Kreis der Geschädigten erweitern. In beiden Fällen bleibt aber das Volumen unbeeinflusst.

Betrachtet man die Risiken von Firmenpensionskassen, sieht man, dass sich deren Geschäftsmodell wesentlich von dem anderer Finanzmarktakteure unterscheidet. Augenfällig ist im Gegensatz zu der sonst typischen Zweierbeziehung Kunde/Anbieter das Dreiecksverhältnis. Aus der Physik wissen wir um die Stabilität dreibeiniger Konstruktionen. Gleiches gilt in der Wirtschaft. Daher kommt der Wunsch nach Beteiligung eines Dritten in Form eines Sicherungssystems bei der typischen Kunden-Anbieter-Konstruktion. Bei der Firmenpensionskasse ist dieses Dreiecksverhältnis durch die subsidiäre Haftung des Arbeitgebers gesetzlich vorbestimmt. Es stellt sich die Frage, ob eine vierte Tragkraft sinnvoll ist, insbesondere wenn dieser vierte Träger ausschließlich auf die Fundamente der drei vorhandenen gestellt werden soll.

Gegenüber den oben dargestellten Schwächen der auf Gegenseitigkeit beruhenden Sicherungssysteme zeigte die Haftungsverbindung zwischen Trägerunternehmen und Pensionskasse in den Finanzmarktkrisen des letzten Jahrzehnts erhebliche Stärken, da sich die Risiken der Arbeitgeber beziehungsweise Träger völlig anders darstellen als die Risiken der Versorgungseinrichtung. Die typischen Risiken der Firmenpensionskassen wie Langlebigkeit oder Finanzmarktrisiken korrelieren nur in Ausnahmefällen mit den eigenen Risiken der Trägerunternehmen, so dass hier ein sehr zuverlässiger Schutz besteht.

Auch das Volumen der zur Verfügung stehenden Sicherungsmasse über Trägerunternehmen ist weitaus günstiger als das, was optimal über externe Sicherungssysteme erreicht werden kann. Es gibt ein natürliches Verhältnis zwischen den Verpflichtungen einer Versorgungseinrichtung und dem Volumen eines Trägerunternehmens, da es sich bei Versorgungsverpflichtungen um gesteuerte Zusagen des Unternehmens handelt. Den circa 120 Milliarden Euro Verpflichtungen der deutschen Firmenpensionskassen steht ein Vielfaches an wirtschaftlicher Potenz der dazugehörigen Trägerunternehmen gegenüber. So ist ja gerade das Manko der deutschen Versorgungslandschaft, dass im Verhältnis zur wirtschaftlichen Kraft des Landes viel zu wenig Mittel durch kapitalgedeckte Zusagen gebunden sind.

KEY FACTS

- **Herkömmliche Insolvenz-sicherungssysteme sind von begrenzter Wirkung**
- **Risiken von Träger und Firmenpensionskasse korrelieren kaum**
- **Eventuelle Sicherungssysteme sollten denen der Versicherer gleichwertig sein**

Betrachtet man die wirtschaftlichen Risiken einer Insolvenz, so unterscheiden sich Pensionskassen von anderen wirtschaftlichen Gebilden, die zur Aufrechterhaltung ihrer operativen Tätigkeit fremdfinanzierte Betriebsmittel benötigen. Pensionskassen geraten nicht etwa dann in die Insolvenz, wenn Gläubiger die Geduld verlieren und Konkursantrag stellen. Sie werden insolvent, wenn der aufsichtsrechtlich re-

htungen?

gulierte und kontrollierte Wert der Verpflichtungen nicht mehr mindestens dem ebenfalls aufsichtsrechtlich regulierten und kontrollierten Wert des Vermögens entspricht. Es ist daher unwahrscheinlich, dass sich ein für die Trägerunternehmen bedrohlicher Fehlbetrag auftun kann. Zudem müsste dieser Fehlbetrag durch die Träger nicht kurzfristig geschlossen werden, da der laufende Liquiditätsbedarf auch bei unterdeckten Versorgungseinrichtungen längerfristig gesichert ist.

Die Geschichte der großen und kleinen Insolvenzen zeigt, dass sich viele bilanzierte Werte eines Unternehmens in Luft auflösen, wenn dem Unternehmen selbst das Leben ausgehaucht wird. Eigengenutzte Immobilien, Kundenbeziehungen, Patente und Firmenwerte lösen sich wertmäßig in „Restposten“ auf, falls sie nicht mehr durch das bisherige Unternehmen genutzt werden können.

Anders verhalten sich die Verpflichtungen, sie blühen in der Insolvenz eines Unternehmens meist erst richtig auf, da viele Verpflichtungen nun ohne entsprechende Ertragsseite über Monate und Jahre fortgeführt werden müssen. Personalkosten, Mieten und Zinsen belasten Unternehmen auch lange nach Einstellung oder Schrumpfung des Geschäftsbetriebes.

„IST EINE VIERTE TRAGKRAFT SINNVOLL, INSBESONDERE WENN SIE AUF DIE FUNDAMENTE DER DREI VORHANDENEN TRÄGER GESTELLT WERDEN SOLL?“

Firmenpensionskassen erleiden durch eine eventuelle technische Insolvenz nicht zwangsläufig einen zusätzlichen Wertverlust ihres betrieblichen Vermögens. Ihre Verpflichtungen laufen planmäßig weiter. Der Geschäftsbetrieb kann fortgesetzt werden, die Beiträge der Trägerunternehmen und Mitarbeiter werden auch künftig geleistet, und der Wert des Vermö-

Abb. 1: Entwicklung der Bilanzsumme der Pensionskassen in Tausend Euro



gens ist unabhängig vom Bestand der Pensionskasse.

All dies führt zur transparenten Bewertung des wirtschaftlichen Risikos der Kassen, welches diese dann ihren Stakeholdern darstellen können, um von ihnen dann die gebotene Einflussnahme zu fordern. Diese Kombination aus Transparenz und Mitgestaltung folgt der Legaldefinition der Firmenpensionskasse (Paragraf 118b Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz). Danach müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder der obersten Vertretung durch die Versicherten selbst besetzt werden. Da die gesetz-

liche Bestimmung zudem vorgibt, dass Versicherungsansprüche gekürzt werden können, besteht bei den Versicherten selbst ein natürliches Interesse, das Risiko laufend zu überwachen, zu steuern und mit der eigenen Risikotragfähigkeit abzugleichen.

Große Insolvenzen haben gezeigt, dass es nicht temporäre Finanzmarktkrisen sind, die Unternehmen in die Insolvenz treiben, sondern vielmehr mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder strategische Fehlentscheidungen. Wettbewerb und Unternehmensstrategie spielen allerdings bei Firmenpensionskassen, anders als bei Wettbewerbsunternehmen einschließlich der Versicherungen, keine spürbare Rolle.

Die Verbindung von Firmenpensionskasse und Trägerunternehmen stellt bereits ein ausgezeichnetes Sicherungssystem dar. Gleichwohl besteht ein Restrisiko bei der Vorstellung, dass Trägerunternehmen und Pensionskasse beiderseits und gleichzeitig nicht mehr in der Lage wären, ihre Leistungen planmäßig zu erfüllen. Eventuell entspringt dieses Szenario einem übertriebenen deutschen Sicherheitsbedürfnis, sollte jedoch ernst genommen werden. Denn anders als in anderen Ländern beruht die kapitalgedeckte Versorgung in Deutschland nicht auf einer vertrauensbildenden Erfahrung. Wer Menschen für neue Wege gewinnen will, sollte ihre Ängste und Vorbehalte berücksichtigen, unabhängig, inwieweit sie tatsächlich begründet oder in ihrer Dimension richtig eingeschätzt werden. Dies sollte mit der gebotenen Sachlichkeit geschehen. Wer glaubt, sei-

ne eigene Position dadurch verbessern zu können, dass er Ängste schürt und Risiken überdimensioniert, handelt ebenso unbotmäßig wie derjenige, der Risiken ignoriert.

Wer Sicherungssysteme für Firmenpensionskassen

sachgerecht gestalten möchte, muss wissen, wo das zu sichernde Risiko liegt. Bei der traditionellen Direktzusage handelt es sich um ein Leistungsversprechen, welches von einem Rechtsträger, dem Trägerunternehmen, gegeben wird. Im Falle der Insolvenz des Trägers entfällt die versprochene Leistung ganz oder teilweise, da das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger des Unternehmens verteilt wird. Diese vereinfachte Darstellung macht sofort klar, dass das zu sichernde Risiko das Schicksal des Trägerunternehmens ist. Der Schaden ist im Zweifel mit dem Wert der Zusage identisch. Ein Sicherungssystem muss sich deshalb zwangsläufig auf das Risiko aus dem Wegfall des Arbeitgebers vorbereiten.

Bei Versicherungen stellt sich die Situation anders dar. Hier besteht ein vorausfinanziertes, also erkaufte Leistungsversprechen eines Dritten, auf welches Leistungsempfänger wie Arbeitgeber gleichermaßen angewiesen sind. Im Falle der Insolvenz einer Versicherung stellt die versprochene Leistung einen wesentlichen Teil der Konkursverpflichtungen dar, weshalb nicht mit einem vollständigen Wegfall der zugesagten Leistung zu rechnen ist. Leicht erkennbar ist allerdings, dass sich das zu sichernde Risiko auf den Bestand der Versicherung beschränkt.

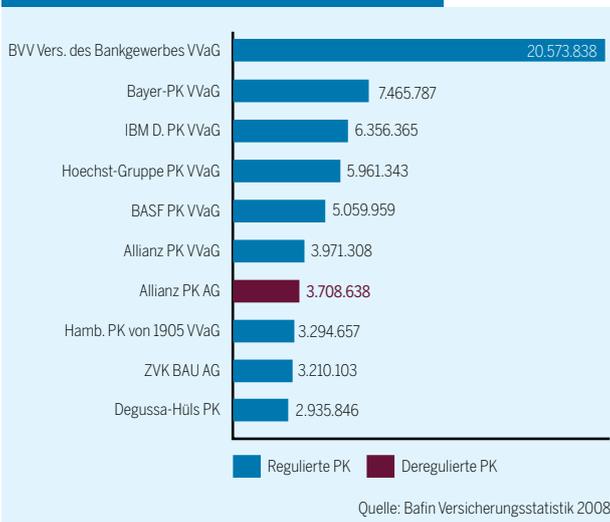
„WER ÄNGSTE SCHÜRT UND RISIKEN ÜBERDIMENSIONIERT, HANDELT EBENSO UNBOTMÄSSIG WIE DERJENIGE, DER RISIKEN IGNORIERT.“

Wiederum anders ist die Situation bei Firmenpensionskassen. Durch ein System subsidiärer Haftung wird die Verpflichtung vom Trägerunternehmen und einem versicherungsähnlichen System der Pensionskasse getragen. Es stellt sich also die Frage, ob der Bestand des Trägerunternehmens oder die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse überhaupt eine zusätzliche Sicherung benötigen.

Bei einer Sicherung gegen Insolvenz des Trägerunternehmens müsste sich der Sicherungsumfang darauf beschränken, die von dem Unternehmen zukünftig erwarteten Leistungen abzusichern, die erforderlich sind, um die zum Zeitpunkt der Insolvenz zugesagten Leistungen der Pensionskasse zu erfüllen. Wegen der versicherungsförmigen Ausfinanzierung der Pensionskassen scheint dieser „Fehlbetrag“ allerdings nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein.

Sinnvoller scheint daher ein Schutzsystem, welches Arbeitnehmer und Träger gegen Leistungseinschrän-

Abb. 2: Entwicklung der Bilanzsumme der Pensionskassen in Tausend Euro



kungen der Pensionskasse selbst sichert. Hier ist allerdings äußerste Vorsicht geboten, da unüberlegtes Handeln plötzlich ein über Jahrzehnte bewährtes Dialogsystem zwischen Firmenpensionskasse und Trägerunternehmen zerstören kann. Wann liegen denn tatsächlich ungewollte Leistungsbeschränkungen einer Firmenpensionskasse vor? Grundsätzlich können Leistungsbeschränkungen, anders als bei Versicherern, durch erhöhte Beiträge oder Sonderbeiträge der Träger vermieden werden. Diese Beitragsanpassungen sind systematisch weder ungewöhnlich noch ungewollt. In Abstimmung mit den Trägerunternehmen eröffnen sie erhebliche Optimierungspotenziale. Aktiv geführte Versorgungssysteme vermeiden Überdotierung, senken Beiträge zugunsten ihrer Beitragszahler und rufen erhöhte Mittel im Bedarfsfall ab. Ebenso ermöglicht ein zwischen Trägerunternehmen und Beitragszahlern abgestimmtes Risikoprofil der Kapitalanlagen eine optimale Nutzung der Kapitalmarktchancen. Es erfordert aber natürlich von demjenigen, der die günstigen Beiträge nutzt, dass er das Anlagerisiko trägt und zukünftige Sonderbeiträge leistet, falls die Entwicklung dies erfordert. Voraussetzung für diesen Dialog ist allerdings, dass es tatsächlich Trägerunternehmen gibt, welche in diesen Dialog einbezogen sind. Schon wegen der Sicherungsfunktion der Firmenpensionskasse bei Ausfall des Trägerunternehmens kann dies natürlich nicht immer gegeben sein. So ist es ja gerade die Funktion der Pensionskasse, Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn das Trägerunternehmen untergegangen oder leistungsunfähig geworden ist. In diesen Fällen unterscheiden sich Pensionskassen in ihrer Systematik nicht von Versicherern. Man sollte über Sicherungssysteme nachdenken, die denen der Versicherer gleichwertig sind.

Von derartigen Besonderheiten abgesehen bietet das gegenwärtige Finanzierungssystem der Firmenpensionskasse Vorteile und Chancen, die nicht der Bekämpfung unbedacht eröffneter Möglichkeiten zur missbräuchlichen Nutzung von Sicherungseinrichtungen geopfert werden dürfen. Allzu leicht könnten nämlich Trägerunternehmen die Jahre guter Kapitalmarktrenditen zu Beitragssenkungen nutzen und in Jahren schlechter Renditen auf Sicherungssysteme verweisen.

Operateure am bestehenden Sicherungssystem sollten deshalb das fragile, aber bewährte und chancenreiche System der deutschen Firmenpensionskasse nur mit feinem Operationsbesteck angehen. Die Firmenpensionskassen selbst werden sich den Fragen und Befürchtungen offensiv stellen und sich aus ihrer eigenen Verantwortung und Sachkompetenz heraus damit befassen, wo in ihrem System Störungen des bewährten Haftungs- und Entscheidungsdialogs zwischen Trägerunternehmen und Pensionskasse zu sehen sind und wie diese Störungen über ein geeignetes Sicherungssystem abgesichert werden können. ■